



BMVIT - IV/SCH2 (Oberste Eisenbahnbaubehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: sch2@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2013 DVR:0000175

Wien, am 09.12.2013

Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE

Brenner Basistunnel

Änderung der Einfahrt Innsbruck sowie der Einbindung in die Umfahrung Innsbruck

Bescheid

Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie entscheidet über den Antrag der Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE vom 31. Mai 2013 betreffend Änderung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung und forstrechtlichen Rodungsbewilligung aufgrund des Bescheides der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15. April 2009, GZ: BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, geändert durch den Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22. Mai 2013, GZ: BMVIT-220.151/001-IV/SCH2/2013:

Spruch

1. Eisenbahnrechtliche Baugenehmigung

Der Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE wird nach Ergänzung der Umweltverträglichkeitsprüfung für die nachstehenden, im unten näher bezeichneten Bauentwurf näher ausgewiesenen Projektänderungen und Projektergänzungen für die Einfahrt Bahnhof Innsbruck sowie die Einbindung in die Umfahrung Innsbruck des Vorhabens „Brenner Basistunnel“ die Genehmigung erteilt:

„Änderung Einfahrt Bahnhof Innsbruck“ von km 1,082 bis km 3,447 bestehend aus

- Dreigleisige kombinierte Einfahrt Innsbruck beider Strecken in Hochlage samt eingeisiger Anbindung des Frachtenbahnhofs samt Änderung der Neigung und der Geschwindigkeiten (V_{\max} 100 km/h);
- Zweigleisige Trasse durch die Sillschlucht mit Hangbrücke, zwei eingleisigen Vortunnels, zwei nebeneinander liegenden querenden Sillbrücken (davon die Westbrücke aus Belüftungsgründen eingehaust) sowie zwei Fahrrohren des Basistunnels in geänderter Lage samt Änderung der Gradienten und der Geschwindigkeiten:
 - Oströhre V_{\max} 100 km/h bis km 2,117, von km 2,117 bis km 3,447 V_{\max} 160 km/h;
 - Weströhre von km 3,447 bis km 1,947 V_{\max} 160 km/h, dann V_{\max} 100 km/h.

Die Einfahrt Bahnhof Innsbruck beinhaltet wie bisher einen Um- und Ausbau der Bestandstrecke ab dem Portal des bestehenden Bergiseltunnels.

„Änderung Einbindung Umfahrung Innsbruck“ ab km 3,457 bis km 8,103 (Haupttunnelsystem) bzw. km 9,853 der Umfahrung Innsbruck, bestehend aus

- Änderung der beiden Verbindungstunnels durch Anschluss an die bestehende Abzweigung Aldrans für beide Fahrtrichtungen, Überwerfung der Röhren zur kreuzungsfreien Einordnung der Gleise von der deutsch/österreichischen Rechtsfahrordnung zur italienischen Linksfahrordnung, wobei die Neigung in Fahrtrichtung Franzensfeste max. 6,75‰ beträgt. Der Querschnitt der Röhren wird zur Unterbringung des parallel abgetrennten Fluchtwegs in jeder Röhre unter Entfall der Querschläge erhöht. Die Geschwindigkeit beträgt V_{\max} 140 km/h;
- Änderung der Abzweigung Innsbruck/Kufstein (Weströhre) durch Lageänderung und Sonderweiche samt Herabsetzung der Geschwindigkeit Richtung Innsbruck (V_{\max} 160 km/h nunmehr zwischen km 6,063 und km 1,947) samt Lageänderung der Oströhre und Sonderweiche zur systemischen Angleichung in diesem Abschnitt (Verschiebung der Geschwindigkeitserhöhung von V_{\max} 160 km/h auf V_{\max} 250 km/h auf km 4,981);
- Ersatz der Multifunktionsstelle Innsbruck durch die Nothaltestelle (NHS) Innsbruck bei km 6,515 und eine Überleitstelle bei km 7,5. Die Nothaltestelle Innsbruck hat eine Länge von 470 m und je 6 Verbindungen zum Mittelstollen über dem Entwässerungstollen. Die Überleitstelle wird um 806 m nach Süden verschoben;
- Anpassung der Trassierung des Zufahrtstunnels Ampass;
- Anpassung und Verlängerung des begleitenden Rettungstollens der Umfahrung Innsbruck (von km 9,119 der Umfahrung bis km 11,358 der Umfahrung samt Ausbildung je einer Verbindung zum Fluchtweg in den beiden Verbindungstunnels);
- Anpassung des Zufahrtstunnels Ahrental unter Erhöhung des Querschnitts dessen Einbindung in den Entwässerungstollen sowie in die Nothaltestelle;
- Änderung der Vortriebsrichtung der Verbindungstunnels (Vortrieb über den Zufahrtstunnel Ahrental anstelle des Zufahrtstunnels Ampass).

Nebenbestimmungen

1. Die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT hat hinsichtlich der Baustelle Einfahrt Innsbruck im Bereich Bartlmä ausreichend abgasarme Fahrzeuge und Geräte der neuesten Generation einzusetzen und der Behörde spätestens sechs Monate vor Baubeginn den rechnerischen Nachweis zu legen, dass die geltenden Grenzwerte unter Berücksichtigung des Irrelevanzkriteriums im Ausmaß von 1 Prozent hinsichtlich der NO₂-Belastung eingehalten werden.
2. Die im Rahmen der bestehenden eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung für den Brenner Basistunnel vorgesehenen Maßnahmen 146 und 204 im Abschnitt km 2,228 – km 5,000 sowie in den beiden Verbindungstunnel (Verbindungstunnel West: von km 1,5 – km 3,03; Verbindungstunnel Ost: von km 2,5 – km 4,0) entfallen.

Bauentwurf

Der der Genehmigung zugrunde liegende Bauentwurf ergibt sich aus den **Einlagenverzeichnissen**

1. 00-Ü01-GD-001D0616-I-01-TB-15100-30 (Änderungsoperat Einbindung Umfahrung Innsbruck),
2. 100000-AU000000-00-I0000-KTB-00310-30 (Änderungsoperat Einfahrt Bahnhof Innsbruck) und
3. 101000-AU100000-TU-D0472-TB-4279-30 (Umweltverträglichkeitserklärung Änderungsoperat Einfahrt Bahnhof Innsbruck),

soweit sich aus den von der Antragstellerin **abgegebenen Erklärungen**, die in der Begründung dieses Bescheides wiedergegeben werden, oder aus diesem Bescheid nicht abweichendes ergibt.

Rechtsgrundlage

§§ 24, 24h des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 95/2013, in der anzuwendenden Fassung

§ 31f des Eisenbahngesetzes 1957 – EisbG, BGBl. Nr. 60 idF BGBl. I Nr. 205/2013

§ 127 Abs. 1 lit. b iVm §§ 38 und 41 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl.

Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 98/2013

§§ 44a ff, 59 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 161/2013

§ 94 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 147/2006, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013

2. Forstrechtliche Bewilligung:

Die erteilte Rodungsbewilligung zur dauernden Rodung im Gebiet der Stadt Innsbruck im Bereich der Sillschlucht (alle KG 81136 Wilten) wird gemäß dem Rodungsplan Nr. D0472-04969 hinsichtlich nachstehender Waldflächen geändert:

Nr.	Grundstück	EZ	befristet	dauernd
1.	1306/2	998	104 m ²	196 m ²
2.	1306/3	918	21 m ²	618 m ²
3.	1320	102		1 802 m ²
4.	1322/1	90007	20 m ²	44 m ²
5.	1322/4	998	46 m ²	111 m ²
6.	1322/5	918	205 m ²	3 860 m ²
7.	1886	635	11 m ²	1 502 m ²
8.	1887	635		278 m ²
9.	1998	1721	69 m ²	844 m ²
10.	2014	636		45 m ²
11.	614/1	1833	104 m ²	2 218 m ²
12.	650	1833		18 m ²
Summe			580 m ²	11 536 m ²

Die Nebenbestimmungen aus Spruchpunkt A/3 des Bescheides vom 15. April 2009, GZ: BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, werden hiedurch nicht berührt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 17 bis 19 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440 idF BGBl. I Nr. 189/2013

§ 24h UVP-G 2000

§ 24 Abs. 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 185 Abs. 6 Forstgesetz 1975

BEGRÜNDUNG

Das gegenständliche Bauvorhaben betrifft den geplanten Ausbau der bestehenden Hochleistungsstrecke Staatsgrenze bei Kufstein – Innsbruck – Staatsgrenze am Brenner. Aufgrund der Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes sowie des Hochleistungsstreckengesetzes war für das gegenständliche Eisenbahnbauvorhaben die Durchführung eines UVP-Verfahrens erforderlich. Mit Bescheid vom 15. April 2009, GZ. BMVIT-220.151/0002IV/SCH2/2009, wurde der Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE die Trassengenehmigung, die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung, die Rodungsbewilligung und die Baubewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz unter Mitwirkung der Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes erteilt. Gegen diesen Bescheid ist ein Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof anhängig.

Mit Bescheid vom 22. Mai 2013 wurden der Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE mehrere Änderungen (betreffend Vorauserkundung im Raum Innsbruck, Unterführung Portalbauwerk Wolf, Verbindungstunnel Padaster, Zufahrtstunnel Wolf Süd, Schutterstollen Padasater, Multifunktionsstelle St. Jodok, Verwendung von LED-Leuchtmitteln, Änderung der Messung des Zulaufs in die Gewässerschutzanlage an der Sill, Änderung des Bauzeitplans sowie der Rodungsflächen) genehmigt.

Die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE informierte die Behörde bereits mit Eingabe vom 29. Jänner 2013 über eine weitere vorgesehene Änderung und brachte in der Folge bei der Behörde den Antrag vom 31. Mai 2013 ein. Diese Vorlage wurde mit zwei Austauschdokumenten korrigiert.

Mit Edikt vom 7. Juni 2013 wurde der gegenständliche Antrag kundgemacht und darauf hingewiesen, dass gegen das Vorhaben bis 4. August 2013 schriftlich Einwendungen erhoben werden können und auf die Rechtsfolgen der Unterlassung von Einwendungen hingewiesen. Das Edikt wurde noch am selben Tage im Internet und am 11. Juni 2013 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und im redaktionellen Teil der Tiroler Tageszeitung sowie am 12. Juni 2013 im redaktionellen Teil der Tiroler Ausgabe der Kronen Zeitung kundgemacht.

Zu den Anträgen wurde ein Umweltverträglichkeitsgutachten in Auftrag gegeben.

Während der Auflagefrist wurde bei der Behörde die Stellungnahme des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 23. Juli 2013 vorgelegt, in der im Wesentlichen auf die bestehenden Rechtsvorschriften verwiesen wurde.

Seitens der Antragstellerin wurde in weiterer Folge der Antrag durch Vorlage einer ergänzenden Erklärung vom 11. September 2013 konkretisiert:

„Die in den Berichten der ergänzenden UVE enthaltenen ‚Vorschläge‘ sind von der BBT SE vorgesehene Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden. Sie sind damit verbindlich und Bestandteil des Genehmigungsantrags.

Emissionsquelle Radbagger:

In der Tabelle ‚Bauemissionen Innsbruck Mitte -Baulärm max.‘ zur Darstellung der Emission ist ein Radbagger mit einer Einsatzzeit von 0:00 bis 24:00 Uhr angeführt. Die Intensität ist mit ‚fallweise‘ bewertet worden. Wochenend- und Nachteinsätze in der Zeit von 0:00 bis 24 Uhr sind nur in (bahnbetrieblichen) Sonderfällen vorgesehen. Im Bereich des Bahnhofes Innsbruck sind Gleisarbeiten durchzuführen, die aus bahnbetrieblichen Gründen in den Nachtstunden erfolgen müssen. Der Einsatz des Radbaggers wurde stellvertretend für diese Gleisbauarbeiten zur Darstellung der zu erwartenden Emissionen herangezogen. Diese Arbeiten können bei Aufrechterhaltung des Bahnbetriebs tagsüber nicht ausgeführt werden. Es werden 16 Sperrpausen bzw. Arbeitsnächte zur Gleisverlegung (Einbau Weichen und Gleisanschlüsse) im Bereich Bahnhof Innsbruck veranschlagt, wobei darin auch eine Sicherheit im Falle einer zusätzlich erforderlichen Zeit von min. 4 Nächten enthalten ist.

Der Radbagger ist daher aus der Tabelle in seiner Platzhalterfunktion zu streichen.

Lärm/Erschütterung im erweiterten Bereich Frauenanger:

Die rechnerischen Schallwerte ergeben sich durch den abrupten Geschwindigkeitssprung. Ähnlich wie im Straßenverkehr muss bereits vorher dem Punkt mit der niedrigeren Geschwindigkeit abgebremst bzw. kann erst nachher die Geschwindigkeit erhöht werden. Dieser Effekt ist im Modell nicht berechenbar, wobei noch die Zuglänge zu berücksichtigen wäre. Das Problem wird dadurch gelöst, dass im Einfahrtsbereich des Bahnhofs (bis BBT-km 1,685) das V_{max} 80km/h (statt wie beantragt 100km/h) beträgt, was in diesem Abschnitt übrigens dem Geschwindigkeitsniveau der Bestandsstrecke entspricht.

Entwässerung Brücke Silltal:

Die Entwässerung der Brücke erfolgt über eine Längsentwässerung und ein Störfallbecken mit einem Fassungsvermögen des einjährigen Bemessungsereignisses für Niederschlag.

Bericht Wasser u. Wasserwirtschaft - Gewässerökologie:

Der Bericht D0472-03962-30 der UVE ist eine Kurzfassung. Die Langfassung mit der Revisionsnummer 35 bildet eine Hintergrundinformation, die dieser Erklärung angeschlossen ist.

Grundwasserschutz - Störfall - Rampe zwischen Projektbeginn und Klostergasse:

Die in den Unterlagen bereits ausgewiesene Schicht zwischen Unter- und Oberbau wird als zementgebundene Schicht zur Verminderung der Durchlässigkeit ausgeführt.

Zugang zum Schapo:

Neben dem in den Planunterlagen ausgewiesenen Zugang über das Gleis 105 besteht eine Zugangsmöglichkeit über den Dienstweg auf der Brücke über das Verbindungsgleis Frachtenbahnhof -Westbahnhof vom bestehenden Gebäude der technischen Services. Die BBT SE wird Auf- und Abgänge an beiden Widerlagern schaffen.

Inklinometermessungen:

Ein Bericht zu den Inklinometermessungen ist angeschlossen. Im Portalbereich des bereits bestehenden Zugangstollens in der Siltschlucht wurden keine Kraftmessdosen gesetzt, sondern lediglich Deformationsmesspunkte eingebaut.“

Nach Fertigstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens wurde dieses in den Gemeinden und im Internet öffentlich aufgelegt, und diese Auflage zusammen mit der öffentlichen Erörterung und öffentlichen mündlichen Verhandlung per Edikt kundgemacht. Die Edikte wurden im Internet sowie am 3. Oktober 2013 in gleicher Weise wie das verfahrenseinleitende Edikt kundgemacht.

Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens geänderte Umweltverträglichkeitserklärung und die anderen von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau und unter Berücksichtigung der

Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G aus fachlicher Sicht bewertet und in Teilbereichen ergänzt. Weder gegen die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitserklärung noch im Umweltverträglichkeitsgutachten wurden von Parteien Einwendungen erhoben.

Am 16. Oktober 2013 brachte überdies die Stadt Innsbruck eine schriftliche Stellungnahme bei der Behörde ein.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung erklärte die Antragstellerin, dass die von den Sachverständigen im UVG geforderten, zusätzlichen Maßnahmen zum Antragsbestandteil erklärt werden. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass durch die Herstellung der geforderten Fischpassierbarkeit im Bereich des AGA-Wehres seitens der Erhalter dieses Wehres und der BBT SE Überlegungen bestehen, dieses Wehr abzutragen und die Passierbarkeit durch eine Eintiefung der Flusssohle herzustellen. Eine definitive Entscheidung aber erst nach Vorliegen ergänzender Bodenuntersuchungen vorgenommen werden könne. Die sichtbaren Bauteile würden in Einklang mit dem Rahmenvertrag zwischen der Antragstellerin und der Stadt Innsbruck in Abstimmung mit der Stadt Innsbruck einen architektonischen Gestaltungswettbewerb unterzogen, wobei Interessen des Natur- und des Denkmalschutzes im Wege der Zusammensetzung der Jury liegen. Vom Gestaltungswettbewerb nicht umfasst sei der wiederhergestellte Sillschluchtweg südlich des Fußgängertunnels.

Die Sachverständigen für Raumplanung und Naturkunde erklärten, dass sich zur Stellungnahme der Stadt Innsbruck keine Anmerkungen ergeben. Der Sachverständige für Limnologie nahm die Stellungnahme der Antragstellerin zur Kenntnis.

Mit Eingabe vom 19. November 2013 legte die Antragstellerin ein Schreiben des Landesfeuerwehrverbandes Tirol und des Landes-Feuerwehriinspektorates vor, wonach gegen die antragsgemäße Genehmigung keine Bedenken bestünden.

Die Antragstellerin ergänzte die im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung abgegebene Stellungnahme mit Eingabe vom 2. Dezember 2013 dahingehend, dass der Radbagger M3 auch als Referenzquelle für Abgasemissionen eingesetzt wurde. Als Bezugsjahr wurde in den Unterlagen 2010 angegeben und damit auf den Stand der Technik dieses Jahres abgestellt. Die Technik mache jedoch erhebliche Fortschritte. Die nach den bisherigen Unterlagen und Berechnungen zu erwartenden Überschreitungen bei NO_x basiere auf einem Stand der Technik, der nicht den fortschrittlichsten Verfahren zuzuordnen sei. Die Reduktionsmöglichkeiten beschränken sich auf SCR-Reaktoren und Partikelfilter. Unberücksichtigt bleibe etwa die sich entwickelnde Hybridtechnologie die SCR Katalysatoren mit Harnstoffeinspritzung. Die Antragstellerin erklärte sodann:

„Mit Einführung der Euro 6 Norm zum 1. Jänner 2014 werde bis zum Bau der Einfahrt Innsbruck im Bereich Bartlmä, voraussichtlich ab 2016, ausreichend abgasarme Fahrzeuge und Geräte der neuesten Generation zur Verfügung stehen. Die BBT SE wird diese in ihrer Ausschreibung vorse-

hen und bis 6 Monate vor Baubeginn, gestützt auf die Ausschreibungsplanung, den rechnerischen Nachweis auch der Einhaltung des Irrelevanzkriteriums vorlegen.“

Ergänzend wurde ausgeführt, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass durch Absinken des allgemeinen Niveaus das Irrelevanzkriterium obsolet werde.

Der Sachverständige für Luft und Klima brachte hiezu mit Stellungnahme vom 6. Dezember 2013 vor:

„In der ergänzenden Stellungnahme der BBT SE vom 2.12.2013 (e-mail Dr. Hager Johann vom Montag, 2.12.2013 beim Unterfertigten eingelangt) erklärt die Konsenswerberin hinsichtlich der NO_x-Emissionen von Baufahrzeugen und Geräten, dass im Hinblick auf den Baubeginn der Baustelle Einfahrt Innsbruck im Bereich Bertlmä (voraussichtlich frühestens im Jahr 2016) gar keine relevanten NO₂-Immissionszusatzbelastungen auftreten werden.

In den ursprünglich vorgelegten Einreichunterlagen waren die nach dem Stand der Technik bis zum Jahr 2010 verfügbaren Emissionen für die Ausbreitungsberechnung zugrunde gelegt worden und haben an manchen Aufpunkten sog. relevante NO₂-Immissionszusatzbelastungen ergeben.

Der nunmehr mitgeteilte Baubeginn mit voraussichtlich 2016 und die zwischenzeitlich in den nächsten 2-3 Jahren hinsichtlich NO_x-Emissionen erwartbaren erheblichen Verbesserungen lassen erhebliche Minderungen an NO_x (NO₂)-Emissionen erwarten. Diese Argumentation der Verbesserung bei Baufahrzeugen und Maschinen ist fachlich plausibel und nachvollziehbar.

Konsequenterweise lassen geringere NO_x-Emissionen als Eingangsparameter für die Ausbreitungsberechnung in der Folge auch geringere Stickstoffdioxid (=NO₂)-Zusatzimmissionen an den derzeit über dem Irrelevanzkriterium liegenden Aufpunkten erwarten.

Anhand der vor Baubeginn 2016 vorgelegten Ergebnisse einer Ausbreitungsberechnung ist somit der Nachweis der Einhaltung der Irrelevanz für NO₂ zu führen (Wegen einer konsistenten Vergleichsbetrachtung wird der gleichen meteorologische Stelle, welche die Berechnung in den vorgelegten Einreichunterlagen durchgeführt hat, der Vorzug einzuräumen sein. Damit kann die Bearbeitung nach Ansicht des Unterfertigten als vollständig angesehen werden).

Folgende Auflage wird daher als notwendig erachtet:

„Die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT hat hinsichtlich der Baustelle Einfahrt Innsbruck im Bereich Bartlmä ausreichend abgasarme Fahrzeuge und Geräte der neuesten Generation einzusetzen und der Behörde spätestens sechs Monate vor Baubeginn den rechnerischen Nachweis zu legen, dass die geltenden Grenzwerte unter Berücksichtigung des Irrelevanzkriteriums im Ausmaß von 1 Prozent hinsichtlich der NO₂-Belastung eingehalten werden.“

Diese ergänzende Stellungnahme wurde von der Antragstellerin zustimmend zur Kenntnis genommen.

Soweit im Umweltverträglichkeitsgutachten auf die Notwendigkeit von zusätzlichen Maßnahmen (siehe Seite 328 ff des einen integrativen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Umweltverträglichkeitsgutachtens) verwiesen wurde, wurden diese somit von der Antragstellerin zum Projektbestandteil erklärt und sind damit zwingend umzusetzen bzw. einzuhalten. Das Umweltverträglichkeitsgutachten weist nachvollziehbar nach, dass auch das geänderte Vorhaben den Genehmigungsvoraussetzungen nach dem UVP-G und den mitanzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen der Materiengesetze entspricht. Eine Einschränkung findet sich lediglich hinsichtlich der Ausführungen zu Luftschadstoffbelastung. Die Lösung dieser Problematik wurde zwar durch die Projektergänzungen der Antragstellerin im Sinne der Vorgaben aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie durch eine nachfolgende schriftliche Erklärung dargelegt, doch bedarf die Sicherstellung der Einhaltung dieser Vorgaben einer weiteren Konkretisierung für die behördliche Aufsichtstätigkeit. Aus diesem Grunde wurde in den Spruch die entsprechende vom Sachverständigen vorgeschlagene Vorschreibung aufgenommen, durch die eine Überprüfung der Einhaltung der Zielvorgaben rechtzeitig vor der Inangriffnahme der Baumaßnahmen ermöglicht und damit die Einhaltung der Vorgaben sichergestellt wird.

Vom Antrag mit umfasst ist der Entfall der Maßnahmen 146 und 204, was in einer Nebenbestimmung des Spruchs ausdrücklich festgehalten wird. Die Antragstellerin hat dazu erklärt, vortriebsbezogene Vorauserkundungen durchzuführen. Die sonstigen Pflichten aus der mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15. April 2009, GZ: BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, erteilten Genehmigung, geändert durch den Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22. Mai 2013, GZ: BMVIT-220.151/001-IV/SCH2/2013, werden durch diesen Bescheid nur soweit berührt, als Änderungen im Antrag bzw. den Antragsunterlagen entsprechend angeführt werden.

Im Übrigen entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG die weitere Begründung, da der vorliegende Bescheid dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung trägt und über Einwendungen und Anträge nicht abzusprechen ist.

Die Behandlung der Kosten, Abgaben und Gebühren erfolgt gesondert.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

HINWEISE

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und ebenso an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebracht werden, sofern sie nicht von einem in § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 oder in § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 genannten Beschwerdeführer eingebracht wird. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von 240 Euro zu entrichten.

Auf die Bestimmungen der § 4 Abs. 1 bis 3 und § 6 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsgerichtsbarkeit-Übergangsgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2013, wird hingewiesen. Diese Bestimmungen lauten:

Verwaltungsgerichtshof

§ 4. (1) Ist ein Bescheid, gegen den eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 lit. a B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung beim Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen worden, läuft die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch und wurde gegen diesen Bescheid nicht bereits bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben, so kann gegen ihn vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 12. Februar 2014 in sinngemäßer Anwendung des Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Wurde gegen einen solchen Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben und läuft die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch, gilt die Beschwerde als rechtzeitig erhobene Revision gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG.

(2) Abs. 1 gilt in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Revision innerhalb von sechs Wochen ab dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt erhoben werden kann.

(3) Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von sechs Wochen in sinngemäßer Anwendung des Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Beschwerden gelten als rechtzeitig erhobene Revisionen gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG.

Verfassungsgerichtshof

§ 6. (1) Ist ein Bescheid, gegen den eine Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung beim Verfassungsgerichtshof zulässig ist, vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen worden, läuft die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch und wurde gegen diesen Bescheid nicht bereits bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben, so kann gegen ihn vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 12. Februar 2014 Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Wurde gegen einen solchen Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben und läuft die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch, gilt die Beschwerde als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG.

(2) Abs. 1 gilt in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Beschwerde innerhalb von sechs Wochen ab dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt erhoben werden kann.

(3) Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von sechs Wochen Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Beschwerden gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG.

Beilage:

Umweltverträglichkeitsgutachten

Dieser Bescheid ergeht per RSb an:

1. Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE,
Amraser Str. 8, 6020 Innsbruck;

zusätzlich vorweg per E-Mail: recht@bbt-se.com;

2. Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,
Verkehrs-Arbeitsinspektion,
Stubenring 1, 1010 Wien;

zusätzlich vorweg per E-Mail: post@bmask.gv.at;

Erght per E-Mail an die Standortgemeinden jeweils mit dem Ersuchen, den Bescheid über mindestens neun Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen:

Gemeinde Aldrans: gemeinde@aldrans.tirol.gv.at

Gemeinde Ampass: gemeinde@ampass.tirol.gv.at

Gemeinde Ellbögen: gemeinde@ellboegen.tirol.gv.at

Stadtgemeinde Innsbruck: kontakt@innsbruck.gv.at

Gemeinde Lans: gemeinde@gemeinde-lans.at

Gemeinde Patsch: gemeinde@patsch.tirol.gv.at

Behörden

Amt der Tiroler Landesregierung: post@tirol.gv.at, umweltschutz@tirol.gv.at,
planungsorgan@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck: bh.innsbruck@tirol.gv.at

Stadt Innsbruck: post.praesidialangelegenheiten@innsbruck.gv.at

Landesumweltschutzamt von Tirol: landesumweltschutzamt@tirol.gv.at

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:
waltraud.petek@lebensministerium.at, office@lebensministerium.at,
office@umweltbundesamt.at

Umweltorganisationen

Transitforum Austria-Tirol: transitforum@tirol.com

Naturfreunde Österreich: carola.wartusch@naturfreunde.at

Österreichischer Alpenverein: liliana.dagostin@alpenverein.at

Für die Bundesministerin:

Mag. Rupert Holzerbauer

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Mag. Rupert Holzerbauer
 Tel. Nr.: +43 (1) 71162 65 2212
 E-Mail: rupert.holzerbauer@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2013-12-09T16:24:06+01:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	BNv5qsqA/SYWxsenjL/69Ucdf50jP3ScgFucWrkNqwCaXruQkS8Mdud5L70mMShLrWkcRSQuIhVw7s1JUEUBQrbMloH0M0GmeNu0va6DnNApeXOpv4FrCYze091w1rtPCMWDHaAYo/auYZM+SJBs13/QmLczSX8KWAORuel+Mi8=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	